

Praktikumsplatz Angebot



Gottlieb-Daimler-Schule 2
Technisches Schulzentrum Sindelfingen
mit Abteilung Akademie für Datenverarbeitung

an die Gottlieb-Daimler-Schule 2, Außenstelle Böblingen

Firma:	<input type="text"/>	Leiter DV/Prog :	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>	Bewerbungen an:	<input type="text"/>
Branche:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	Fax:	<input type="text"/>
Schwerpunkt des Praktikums	<input type="checkbox"/> Kaufmännischer Bereich <input type="checkbox"/> Technischer Bereich <input type="checkbox"/> Medien und Kommunikation	Anzahl der Plätze:	<input type="text"/>
		Einsatzort:	<input type="text"/>
Erwünschte Bewerbungsunterlagen (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Zeugnis der Grundstufe (1. Jahr) <input type="checkbox"/> Abiturzeugnis <input type="checkbox"/> Sonstige: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ausführlich <input type="checkbox"/> tabellarisch	
Vergütung (mtl.) brutto € (Angabe freigestellt)	<input type="text"/>		
Sondervergütung € (Mietzuschuss usw.)	<input type="text"/>		
Urlaub/Jahr (Tage)	<input type="text"/>		
Schulung	<input type="text"/>		
Bemerkungen	<input type="text"/>		

Wir sind über die Vorschriften der Schulordnung über das Praktikum (s. Anlage) informiert und bereit, die dort geforderten Bescheinigungen und Beurteilungen der Schule zur Verfügung zu stellen.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Daten dieses Angebots von der Schule gespeichert werden, und die Studierenden zum Zweck der Bewerbung Einsicht nehmen.

Datum, Ort: _____

Unterschrift: _____

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Auszug aus der Schul- und Prüfungsordnung
für das dreijährige Berufskolleg für Informatik

4. Abschnitt: Praktikum

§ 12 Zweck, Dauer

Dem erfolgreichen Besuch des ersten Schuljahres ist ein einjähriges Vollzeitpraktikum anzuschließen, das der Anwendung und Erweiterung der erworbenen IT-Kenntnisse im Betrieb oder in der Verwaltung dient.

§ 13 Praktikumsstelle

(1) Das Praktikum hat in Unternehmen (Praktikumsstelle) zu erfolgen, die nach Personal-, Hardware- und Softwareausstattung für die Ausbildung in der Datenverarbeitung geeignet sind. Die Praktikumsstelle kann einmal gewechselt werden.

(2) Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt der Praktikantin oder dem Praktikant. Sie bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 14 Ausbildung im Praktikum

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist nach einem Plan auszubilden, der der Schule vor Praktikumsbeginn vorgelegt wird. Dabei soll insbesondere die Mitwirkung der Praktikantin oder des Praktikanten an der Gesamtgestaltung von IT-Projekten vorgesehen werden. Die fachliche Leitung und Ausbildung an der Praktikumsstelle durch eine qualifizierte Mitarbeiterin oder einen qualifizierten Mitarbeiter muss gewährleistet sein. Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Praktikums zusammen.

(2) Die Schule kann während des Praktikums schulische Veranstaltungen (Seminare) bis zu insgesamt fünf Tagen ansetzen.

(3) Während des Praktikums ist zur Vorbereitung der im Rahmen des Faches Projektarbeit nach § 5 zu erstellenden Dokumentation ein IT-Projekt selbständig durchzuführen. Das Thema der Dokumentation ist der Schule bis zu einem von der Schule festgelegten Termin mitzuteilen.

§ 15 Nachweis und Abschluss des Praktikums

(1) Bis spätestens zehn Tage vor Beginn des Unterrichts der Aufbaustufe hat die Praktikumsstelle die Ableistung des Praktikums durch die Vorlage

1. einer Bescheinigung über Dauer, Art und Inhalt des Praktikums sowie
2. eines Berichts über die Tätigkeit während des Praktikums sowie die dabei gesammelten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse und gegebenenfalls eines Praktikantenzugnisses nachzuweisen.

(2) Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, sobald sie insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen nach Anhörung der Praktikumsstelle zustimmen, dass versäumte Praktikumszeit bis zu weiteren sechs Wochen nicht nachzuholen ist.

§ 16 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch des zweiten Schuljahres in der Aufbaustufe des Berufskollegs. Die Feststellung der Nichtanerkennung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter; sie ist unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag eine vor der Aufnahme in das Berufskolleg abgeleistete Tätigkeit auf das Praktikum anrechnen, wenn sie gleichwertig ist.